- 36. 1. Steht der Chescheidungsklage des Chegatten, gegen den der andere Chegatte die Chescheidungsklage schon vorher erhoben hat, nach österreichischem Recht die Einrede der Streitanhängigkeit entgegen?
- 2. Kann ber auf Chescheidung verklagte Chegatte selbst noch bei einem anderen Gericht die Chescheidungsklage erheben?

Ofterr. ZBD. § 233. ZBD. § 616. Chegeset § 60 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 4. Mai 1939 i. S. Chefrau S. (Kl.) w. Ehemann S. (Bell.). IVB 17/39.

I. Landgericht Magenfurt. II. Oberlandesgericht Graz.

Den Sachverhalt ergeben die

Grünbe:

Der Beklagte hatte gegen die Klägerin Klage auf Chescheidung aus ihrem Verschulden nach deutschem Recht beim Landgericht in Berlin erhoben. Die Klägerin erhob darauf die Klage auf Scheidung der Ehe von Tisch und Bett nach § 115 österr. UBGB. aus dem Verschulden des Mannes und auf Leistung des Unterhalts in Klagensurt. Nach Inkrafttreten des neuen Cherechts änderte sie ihr Begehren auf Scheidung der Ehe dem Bande nach im Sinne des § 46 CheG. aus dem Verschulden des Mannes und auf Unterhaltsleistung ab. Das Landgericht in Klagenfurt verwarf mit Beschluß die vom Manne vorgebrachte Einrede der Streitanhängigkeit. Das Kekursgericht nahm Streitanhängigkeit für das Scheidungsbegehren an und wies in diesem Umfange die Klage ab. Das gegen richtet sich der Kevisionsrekurs der klagenden Frau, der ersolglos blieb.

Streitanhängigkeit kann allerdings wegen der Scheidungsklage des Mannes nicht angenommen werden. Für die Streitanhängigkeit ist erforderlich, daß die Streitsache in beiden Rechtsstreiten die nämliche ist. Die Klage des Mannes auf Scheidung der Ehe aus dem Versichulden der Frau hat ein anderes Ziel und stützt sich auf einen wesentlich anderen Sachverhalt als die Klage der Frau gegen den Mann auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Mannes.

Die Rechtslage einer Streitanhängigkeit fehlt für die spätere Klage der Frau; denn das Urteil im ersten Scheidungsstreit hätte keine Rechtskraftwirkung auf den zweiten Rechtsstreit. Würde das Klagebegehren des Mannes abgewiesen, so stände der Klage der Frau auf Scheidung die Rechtskraft des Urteils nicht entgegen; ihr Anspruch auf Scheidung der Ehe bliebe underührt. Die Streitsanhängigkeit als eine notwendige Folge der späteren Rechtskraftwirkung ist ebenso abzugrenzen wie die Rechtskraft. Eine dem § 616 BPD. entsprechende Vorschrift besteht im österreichischen Prozehrecht nicht.

Die Begehren in beiden Rechtsstreiten stehen aber in einem sachlichen Ausammenhange. Die rechtsgestaltende Wirkung des Scheidungserkenntnisses in einem Rechtsstreite schafft eine Rechtslage, die ein weiteres Scheidungsbegehren gegenstandslos macht. Eine einmal geschiedene Che kann nicht mehr geschieden werden; bas Begehren ihrer Scheidung muß ins Leere gehen. Über die Schuldfrage kann das Gericht aber nach § 60 Ubf. 1 EheG. nur im Scheibungserkenntnis selbst entscheiben. Dieser Zusammenhang brängt dazu, den Scheidungsanspruch der beklagten Vartei jo anhängig zu machen, daß das Berfahren darüber mit dem über den Scheidungsanspruch des Klägers eingeleiteten Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Urteilsschöpfung verbunden werden kann. Daber kennt bas Geset als Korm der Geltendmachung des Scheidungsanspruchs der beklagten Partei nur die Widerklage oder den Untrag dieser Partei, die Mitschuld des Klägers auszusprechen (§ 60 CheV.). Rede andere Form der Geltendmachung des Scheidungsanspruchs der beklagten Bartei konnte zu einem Berlufte des Anspruchs führen, da das andere mit der Sache beschäftigte Gericht nach dem Scheidungserkenntnis des ersten Gerichts zu der Verschuldensfrage losgelöst von der Frage nach der Scheidung nicht mehr Stellung nehmen kann. Ein anderer Magemeg als der der Widerklage steht daher für diesen Scheidungsanspruch nicht mehr offen, sobald eine Scheidunasklage anhängia ist.